

# **AMTSBLATT**

## des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

IX. Stück, ausgegeben und versendet am 7. August 1918.

Inhalt: Tilgung der Wutkrankheit bei Haustieren. — 74. Regelung des Verkehres mit Frühobst. 75. Festsetzung des Schlachtkontingentes für den Monat August. — 76. Richt-u Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat August 1918.

#### 66.

### Tilgung der Wutkrankheit bei Haustieren.

№ 16250.

(Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 8 August 1916 L. No 49265/16 zur

Bekämpfung der Wutkrankheit).

§ 1. Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wojte)—in den Städten durch die Magistrate—in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2. Hunde sind, soferne sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beisssicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine

geführt werden.

§ 3. In öffentliche Lokale (Kaffeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo grössere Menschenansammlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte etz.) dürfen Hunde unter keinen Bedingung mitgenommen werden.

§ 4. Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen

zu lassen.

§ 5. Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, soferne nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Vorpflegung

des Hundes verplichtet und hiefür eine entsprechende Kaution erlegt.

Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrochen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm. aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Pulawy oder die Vertilgung anzuordnen hat.

Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genom-

menen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Ausserhalb von Gebäuden und Höfen umherstreifende Katzen sind zu töten.

§ 6. Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom Mil. Gen. Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierarztlich beobachtet wird und dass keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke

abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bezw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beissen können, u. auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsscheine für Wach-Jagd-Schäferhunde u. dgl., zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbzwange resp. vom Ankettungszwange befreit werden.

§ 8. Die Ausnahmsscheine sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung giltig, daher für Wachhunde nur, insolange sie sich in umzäumten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd-und Schäferhunde nur während der Jagd bezw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9. Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des M. G. G. darf nur mit Geneh-

migung des M. G. G. erfolgen.

§ 10. Die Bestimmungen dieser Vdg. betreffen alle im Privatbesitze sei es von

Zivil-, sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde. § 11. Übertretungen dieser Vdg. werden, soferne die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. K. vom 19./VIII. 1915, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

#### 74

### Regelung des Verkehres mit Frühobst.

No 15316.

Im Anschlusse der Vdg Oe. S. Präs. Nr. 5226/16 ergeht nachstehende Verordnung über den Verkehr von Frühobst, sowie über Erzeugung von Marmelade, Obstwein, Obstessig, Obstranntwein und aus Obstwein hergestellten Spiritus (Obst-Kognag).

1) Gegenstand und Umfang der Verordnung.

Alle in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmung haben bloss für das Frühobst Geltung.

Verkehr mit Frühobst.

Als Frühobst im Sinne dieser Verordnung hat alles vor dem 31. August reifende Obst jeder Gattung zu gelten. Nach diesem Termine ist alles Obst als Spätobst anzusehen. Für den Verkehr mit Frühobst innerhalb des österr. ung. Okkupationsgebietes ist nur die Überfuhrsbewilligung jenes Kreiskommandos nötig, aus dessen Bereich das Obst überführt werden soll.

Zur Ausfuhr von Frühobst über die Grenze des österr. ung. Okkupationsgebietes sind jedoch die gemäss Oe. S. Präs. Nr. 5226/18 vorgeschriebenen Transportscheine und Frachtbriefe der vom M. G. G. autoriesierten Gemüse und Obsteinkaufstelle notwendig. Diese hat die Transportdokumente kostenlos auszustellen und abzugeben.

Zur Erlangung der Überfuhrscheine durch das k. u. k. Kreiskommando muss ausserdem Ursprunsort, Gattung und Menge der Ware auch der Verwendungszweck und Bestimmungsort genau angegeben werden. Berticksichtigt werden in erster Linie Ansuchen für Zwecke der Approvisionierung, soweit es die Interessen des Kreiskommandos gestatten. Händler erhalten die Überfuhrsbewilligung nur dann, wenn dieselben nachweisen können, dass sie den Obsthandel bereits vor dem Kriege beruflich ausgettbt haben.

3) Erzeugung von Marmelade und Dörrobst.

Die Marmeladeerzeugnug ist an die Bewilligung des k. u. k. Militärgeneral-

gouvernements gebunden Im Gesuche müssen der Ort der Fabrikationsstätte, deren Einrichtung und Leistungsfähigkiet, sowie Quantität des zu verarbeitenden Obstes enthalten sein.

Weiters ist dem Ansuchen ein Nachweis beizuschliessen, wieviel Zucker für die Marmeladeerzeugung vorhanden ist und welcher Provenienz derselbe entstammt.

Soll Marmelade ohne Zucker hergestellt werden, so ist die Art und Weise, in welcher das Obstmus konserviert werden soll, genau festzulegen und die Zusammensetzung des Endproduktes im Gesuche anzugeben.

Alle erzeugte Marmelade ist der von M. G. G. autorisierten Gemüse-und

Obsteinkaufstelle im Wege des Kreiskommandos anzumelden und anzubieten.

Die Erzeugung von Dörrobst jeder Art ist frei, doch ist die erzeugte Ware ebenfalls der vom M. G. G. autorisierten Gemüse und Obsteinkaufstelle anzumelden und anzubieten.

4) Erzeugung von Obstwein und Obttessig.

Die Erzeugung von Obstwein und Obstessig für den Hausbedarf ist frei.

Die Erzeugung in grössern Mengen für Handelszwecke, sowie im fabriksmässigen Betriebe unterliegt der Bewilligung des M. G. G. und haben die diesbezüglichen Gesuche stets die Grösse der zu verarbeitendes Quantität an Obst und den Kreis, welchem dasselbe entnommen werden soll, zu enthalten.

5) Erzeugung von Obstbranntwein und Spiritus.

Die Erzeugung von Obstbranntwein und die Erzeugung von Spiritus aus Obstwein (Obst-Kognak) ist an die Bewilligung des M. G. G. gebunden. Jedenfalls darf aber bloss Obst, das für den menschlichen Genuss unverwendbar ist zur Branntweinerzeugung verwendet werden.

Das Brennen von Spiritus aus Wildobst ist frei.

Alle aus vorstehenden Bestimmungen an das M. G. G. zu richtenden Gesuche sind unbedingt durch das zuständige Kreiskommando vorzulegen.

Die Gesuche sind vorschriftsmässig zu stemplen, ungestempelte Gesuche

werden zurückgewiesen.

#### 75.

## Festsetzung des Schlachtkontingentes für den Monat August 1918.

Mit Bezugnahme auf die Kundmachung vom 24. November 1916, E. Nr. 24643 bezw. vom 29. März 1917 Nr. 6463/25 betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches wird für den Monat August 1918 die zur Schlachtung zulässige Anzahl der Tiere, wie folgt, festgesetzt:

						Rinder	Kälber	Schweine	Schafe
10. 11. 12. 13. 14. 15.	in der Schlachstätte  """  """  im Schlachthause in der Schlachtstätte	77 27 27 27 27	Brzeźnica: Działoszyn: Kłomnice: Gidle: Janow: Kobiele Wielki Koniecpol: Kruszyna: Noworadomsk: Ostrowy: Przerąb: Przyrów: Silniczka Gm. Sulmierzyce: Wancerzów: Wielgomłyny: Żytno:	·		4 8 8 16 8 4 10 8 140 4 4 8 6 6 16 4	4 4 4 8 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	4 10 8 12 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	4 4 8 8 8 8 4 4 4 8 4 4 4 4 4 4 4
					4336	The State of		7.27	March 19

# Richt-und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat August 1918.

№ 16296/30

(Verlautbart mit Kundmachung vom 1./VIII. 1918).

						-		
Warenbenennung		sshandel		Kle	H- Höchst-			
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	К.	h.	preis	
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.								
Rindfleisch mit Knochen				1 Pfund 1	3			
" ohne "	_	_		"	3	90		
Lungenbraten	_	_	-	"	3	20		
Kalbfleisch	-	_	-	,,		1-1		
Schaffleisch	-	-	-	,,	1	80		
Schweinefleisch	,		-	39	2	80		
Selchfleisch				29	3 4	50		
Grün, Speck Schmeer				79	4	50 50		
geräucherter Speck				99	5	50		
Schweineschmalz				"	6	50		
Rindsfett (beschlagnahmt)			_	29				
Margarine	Ξ.		-	"	-			
Pflanzenfett				1)	-	-		
Gewöhnl. Wurst		-	-	"	4			
Krakauer Wurst					4			
Presswurst Schinken roh.	-	-	-	",	2	40		
-2114				"	5			
Schweinslungenbraten			_	"	3			
Leberwurst	_			,,	3	_		
	II. G	eflügel,	Fisch	ie:				
Gänse geschlachtet	-		12	1 Pfund	3	50		
Gänse lebend		-		77	2	-		
Enten geschlachtet	-		-	1 Pfund	4	20		
Enten lebend				"	2	40		
Hühner geschlachtet Hühner lebend.			-	1 Pfund	4	20		
Karpfen ab Teich				1 Dfund	2	40	80 %	
Hechte " "	_			1 Pfund	2 2	50	mehr am	
Seefische "				"	2	50	Markte	
Hühner Junge	_	+		,,			A STATE OF	
Häringe ges. St.	-	10		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,				
Häringe ges. Pfd.	-	-	-					
Fetthäringe	-	-	-					
Truthühner geschlachtet	-		1	"	3	_		
" lebend	-	-		. "	2	-		
						1		

Maranhenannung	Gr	osshande		K1	H-					
Warenbenennung	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K. h.		Höchst- preis			
Rogenbrot Weizenmehl 80% Weizenmehl 96% Brotmehl 80% Brotmehl 96% Kleie Brot Kleie X Getreideabfälle Weizenfeinmehl u. Gries15% Weizenbrotmehl 65% Gerstenmehl 70% Gerstengraupe u. Grütze	Mahl - un	93 83 85 76 45	_	1 Pfund	ot:	38 38 34 35 31 18	} H.9			
Buchweizen, Hirse Buchweizengrütze, Hirsegr.										
	IV.	Hülseni	rüchte	<u>.                                     </u>						
Erbsen geschr. Erbsen Speisebohnen Fisolen			-	j1 Pfund	1 1 1 1	20 - 20				
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:										
*Vollmilch Magermilch Topfen Tischbutter Kochbutter Käse hart Käse weich Rahm sauer Eier im Laden " beim Produzenten	l Quart			l Quart  "" 1 Pfund  "" 1 Quart 1 St.	7 6	80 40 80 20 80 50 20				

	Grosshandel Kleinhandel						H-			
Warenbenennung	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Höchst- preis			
VI. Spezereiwaren und Gewürze:										
Kakau Tee Kaffee gebrannt Zucker nichtraff. " raffiniert i. Brod " Würfel " Staub " Krist. Industriezucker Salz weiss Salz grau Kümmel Speiseöl Essig		11111 1 11111	1111 1 11111	1 Pfund	3 3 4 - 1 2	25 20 20 28 28 92 27 27 90 60				
Heffe Honig Zichorie	_		=	Quart 1 Pfund "	6 5 2	80 - 50				
	V	II. Gen	ıüse.							
Kartoffeln  Gelbe Rüben Rote Rüben Zwiebel Knoblauch Kren Sauerkraut Paradeis Kraut Petersilie Gurken	100 kg.= 6.1 Pud - - - - - - - -	111111111111		1 Pfund	20	10 35 35 80 40 60  20 40 40				
		VIII. O	bst.							
Powidel Schwarzbeeren Pflaumen (gedörrt) Äpfel Kirschen Stachelbeeren Eribeeren				1 Pfund "" "" "" "" "" "" ""	$\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$	60 50 60 60	•			
IX. Getränke.										
Wein Bier Rum Sodawasser Limonade	1 Life			1 biter	3 1 10 —	40  22 70				

	Gr	osshandel		K1	Н-							
Warenbenennung	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Höchst- preis					
X. Schlachtvieh.												
" 301-350 " sependence of the separate of the	K 2.50 p , 3.— , 3.50 , 4.50 , 5.—	ro kg " " "										
wichd 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20		17 22 28 19			5 7 9 11	20 30 50						
	XI.	Futtera	rtikel									
Heu (lose) Heu (gepr.) Stroh (lose) 1 q. 6 k. Stroh (gepr.) Kleie ab Mühle Klee (lose) Klee (gepr.)	1 Pud			1 Pud " 1 Pud "	1 2 7 2 2	92 24 60 50 41 72	H H					
XII. Beheizungs	,-Beleu	chtungs	u. Re	inigungs	materia	lien.						
Brennholz weich m <sup>3</sup> Steinkohle 1 q. 10 k. 40 h. Koks Petroleum Brennspiritus Zündhölzchen (Schwedische) Parafin Zindhölz. 200 St. gewöhnl. Stearinkerzen Parafinkerzen Kriegsseife Kernseife Kristallsoda Amoniaksoda Trinksoda Kercen	1 Pud 	15	85 	1 m <sup>3</sup> 1Pud 1 Pf. 1liter 1Schacht. " 1 Pfd. 1 Pfd.	16 1 - 2 - 3 2 8 - 1 3	78 -48** 50 13 16 -20 -80 36 80 -10						

#### \*\*) Petroleum Preise in den Gemeinden:

l) Brudzice, Dmenin, Dobryszyce, Gidle, Gosławice, Radziechowice, Stobiecko miejskie 50 h.

<sup>2)</sup> Brzeźnica, Garnek, Konary, Kruszyna, Rzeki, Sulmierzyce, Zamość, Żytno 51 h.

- 3) Dąbrowa, Masłowice, Miedzno, Mykanów, Pajęczno, Przerąb, Przyrów, Wancerzów, Wielgomłyny 52 h.
- 4) Działoszyn, Kielczygłów, Koniecpol, Maluszyn, Olsztyn, Popów, Potok Złoty, Rudniki, Rząśnia, Siemkowice 53 h

#### ANMERKUNGEN.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden. Jene Verkäufer, welche die Annahme der Kronen verweigern, werden strenge bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine

Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Aenderung der Handelskonjuktur und dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten, zu denen sie die Ware erworben haben, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der Vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. Na 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

#### B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich zu Händen des k. u. k. Gendarmeriepostens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

Der Stellvertreter des k. u k. Kreiskommandanten Friedrich Ballabene von Ballaberg Oberstleutnant mp.